

- (5) In der nachfolgenden Sitzung klärt der/die Sitzungsleiter_in, ob Einwendungen gegen den Wortlaut des Protokolls erhoben werden.
- (6) Die SJR-/KJR-Vollversammlung beschließt die endgültige Fassung des Protokolls.

§ 11 Beschlussfähigkeit

- (1) Nach Eröffnung der SJR-/KJR-Vollversammlung stellt der/die Sitzungsleiter_in die Beschlussfähigkeit der SJR-/KJR-Vollversammlung fest.
- (2) Die SJR-/KJR-Vollversammlung ist gem. § 33 Abs. 1 der BJR-Satzung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Via Telefon-/Videokonferenz zugeschaltete Mitglieder gelten als anwesend.
- (3) Die SJR-/KJR-Vollversammlung ist nicht mehr beschlussfähig, wenn im Verlauf der Sitzung diese Mehrheit unterschritten wird, sofern ein stimmberechtigtes Mitglied der SJR-/KJR-Vollversammlung einen Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit stellt und dabei die Nicht-Beschlussfähigkeit festgestellt wird.

§ 12 Beschlussfassung

- (1) Der/die Sitzungsleiter_in stellt die Fragen zur Beschlussfassung so, dass mit Ja oder Nein gestimmt werden kann. Die Reihenfolge der Stimmabgabe ist: Ja – Nein – Stimmenthaltung.
- (2) Über einen Beratungsgegenstand wird in der Regel im Ganzen beschlossen. Liegen mehrere Anträge zum gleichen Gegenstand vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.
- (3) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds kann die Vollversammlung beschließen, dass über einzelne Teile eines Beratungsgegenstandes getrennt abgestimmt wird.

- (4) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden somit nicht gewertet. Gibt es jedoch mehr Enthaltungen als Ja-Stimmen, so gilt der Beschluss als nicht gefasst (§ 33 Abs. 2 der BJR-Satzung). Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt offen.
- (6) Auf Antrag von mehr als einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird namentlich abgestimmt.
- (7) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds wird geheim abgestimmt.
- (8) Bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit des Abstimmungsverfahrens oder des Abstimmungsergebnisses kann unmittelbar nach der Abstimmung von Mitgliedern im Sinne von § 30 Abs. 2a)–d) und 3a) aa) der BJR-Satzung eine Wiederholung der Abstimmung verlangt werden.
- (9) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt der/die Sitzungsleiter_in fest.

§ 13 Antrags- und Rederecht

- (1) Antragsberechtigt sind die Mitglieder nach § 30 Abs. 2a)–d) und 3a) aa) der BJR-Satzung.
- (2) Rederecht haben die Mitglieder und Gäste der SJR-/KJR-Vollversammlung im Sinne von § 30 Abs. 2, 3 und 4 der BJR-Satzung; darüber hinaus kann der/die Sitzungsleiter_in anderen Teilnehmern_innen das Wort erteilen.

§ 14 Sitzungsablauf

- (1) Der/die Sitzungsleiter_in führt die Redeliste und erteilt das Wort.
- (2) Die Teilnehmer_innen sprechen in der Reihenfolge, in der sie sich gemeldet haben.